

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 96

**zum Entwurf eines
neuen Einführungsgesetzes
zum Opferhilfegesetz
des Bundes**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat den Erlass eines neuen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz). Anlass dafür bildet die Totalrevision des Opferhilfegesetzes des Bundes, welche am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist.

Bei der Totalrevision des Opferhilfegesetzes hat der Bundesgesetzgeber in vielen Punkten die Rechtsprechung zum bisherigen Opferhilfegesetz sowie die in der Praxis entwickelten Grundsätze übernommen. Mit der Revision bezweckte der Bund insbesondere eine bessere Abgrenzung der opferhilferechtlichen Leistungen voneinander, die Plafonierung der Genugtuungsansprüche, eine Verlängerung der Verwirkungsfristen für Entschädigungen und Genugtuungen, die Streichung des Anspruchs auf Entschädigung und Genugtuung bei Straftaten im Ausland sowie die Regelung der Kostenverteilung zwischen den Kantonen.

Das Opferhilfegesetz und die Opferhilfeverordnung des Bundes sind für die Kantone direkt anwendbar. Materielle kantonale Ausführungsbestimmungen sind daher nicht notwendig. Die Kantone sind verpflichtet, ein Angebot an fachlich selbständigen öffentlichen oder privaten Beratungsstellen zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die Opfer und ihre Angehörigen sämtliche Formen der gesetzlich vorgesehenen Hilfe erhalten. Sie müssen für das Opferhilfeverfahren ein einfaches und rasches Verfahren vorsehen und eine einzige, von der Verwaltung unabhängige Beschwerdeinstanz mit freier Überprüfungsbefugnis bestimmen.

Bereits im derzeit gültigen Einführungsgesetz zum alten Opferhilfegesetz vom 22. März 1993 sind verfahrensrechtliche Bestimmungen enthalten und Zuständigkeiten beschrieben. Der Entwurf zu einem neuen Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz des Bundes enthält alle notwendigen formellen Bestimmungen zur Umsetzung des neuen Bundesgesetzes. Gleichzeitig wird die Revision zum Anlass genommen, die innerkantonalen Zuständigkeiten und Abläufe effizienter und praxisnah auszugestalten.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines neuen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007.

I. Gründe für die Revision

1. Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten

Das bis Ende des letzten Jahres geltende Opferhilfegesetz des Bundes vom 4. Oktober 1991 (vgl. dazu BBl. 1991 III S. 1462) trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Das kantonale Einführungsgesetz dazu (EGOHG, SRL Nr. 893c) wurde am 22. März 1993 erlassen und auf den 1. Juli 1993 in Kraft gesetzt. Es regelt die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Kostenübernahme durch den Kanton. In einem Anhang wurde gleichzeitig das kantonale Gesetz über die Strafprozessordnung (StPO, SRL Nr. 305) geändert.

Am 23. März 2007 haben die eidgenössischen Räte ein neues Opferhilfegesetz verabschiedet. Mit der Totalrevision wurden verschiedene Lücken geschlossen, neue Akzente gesetzt und Auslegungsprobleme geklärt. Das neue Opferhilfegesetz (SR 312.5) und die darauf gestützte Verordnung (OHV, SR 312.51) sind per 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Im revidierten Gesetz werden finanzielle Leistungen im Rahmen der Beratung von der opferrechtlichen Entschädigung deutlicher abgegrenzt. Die beiden Massnahmen überschneiden sich heute teilweise. Die Frist zur Einreichung eines Gesuchs um Entschädigung und Genugtuung wird von bisher zwei auf neu fünf Jahre verlängert. Für minderjährige Opfer von Sexualdelikten oder anderer schwerer Straftaten gilt neu eine Sonderfrist, das heißt, sie können bis zum 25. Lebensjahr ein Gesuch einreichen. Im revidierten Opferhilfegesetz wird zudem die opferhilfrechtliche Genugtuung als eine von der zivilrechtlichen Genugtuung unabhängige, eigenständige Leistung konzipiert. Der Maximalbetrag beträgt für direkte Opfer 70'000 Franken und für Angehörige 35'000 Franken, während im alten Opferhilfegesetz keine Höchstgrenze vorgesehen war. Der Höchstbetrag für die Entschädigung wird der Teuerung angepasst und beträgt neu 120'000 Franken (bisher Fr. 100'000.–). Bei Straftaten im Ausland besteht sodann nach dem revidierten Opferhilfegesetz kein Anspruch mehr auf Entschädigung und Genugtuung. Zur Abgeltung der Kosten, die den Kantonen durch die Beratung von Opfern mit Wohnsitz in einem anderen Kanton entstehen, wird ein Pauschalbeitrag eingeführt.

Das eidgenössische Opferhilfegesetz und die dazugehörige Opferhilfeverordnung sind wie bisher für die Kantone direkt anwendbar. Auf Stufe Kanton sind deshalb

keine materiellen Ausführungsbestimmungen erforderlich. Entsprechend sieht auch der Entwurf zum neuen Einführungsgesetz solche nicht vor. Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, fachlich selbständige öffentliche oder private Beratungsstellen zur Verfügung zu stellen (Art. 9 OHG) und dafür zu sorgen, dass das Opfer und seine Angehörigen sämtliche Formen der Hilfe gemäss Artikel 2 OHG erhalten können (Art. 15 OHG). Zudem müssen die Kantone für das Opferhilfeverfahren ein einfaches und rasches Verfahren vorsehen und eine einzige, von der Verwaltung unabhängige Beschwerdeinstanz mit freier Überprüfungsbefugnis bestimmen (Art. 29 OHG). In Anbetracht der umfassenden Neuregelung beim Bund soll das Opferhilferecht auch auf kantonaler Ebene einer Totalrevision unterzogen werden.

2. Weitere Gründe

Neben den aufgrund des revidierten Bundesrechts notwendigen Änderungen schlagen wir weitere Anpassungen im Bereich der innerkantonalen Zuständigkeiten sowie von Verfahrensabläufen vor. Auf den 1. Januar 2009 hin wurde die Organisationsstruktur im Kanton Luzern betreffend die Führung der Opferberatungsstelle geändert: Die einzige im Kanton Luzern bestehende Opferberatungsstelle wird nicht mehr durch eine private Trägerschaft geführt, sondern ist der Dienststelle Soziales und Gesellschaft angegliedert. Auch diese Veränderung gab Anlass dazu, die Zuständigkeiten, Verfahren und Abläufe zu überprüfen. Die Notwendigkeit der vorgesehenen Änderungen ergibt sich zudem aus der langjährigen Praxis der zuständigen Vollzugsinstanzen. Darüber hinaus sind verschiedene redaktionelle Änderungen angezeigt.

II. Wichtige Neuerungen

Im Entwurf werden die Zuständigkeiten für die Aufgaben beziehungsweise Leistungen der Opferhilfe ohne Überschneidungen definiert: Die Beratungsstellen beraten und unterstützen das Opfer und dessen Angehörige. Sie leisten und vermitteln die dringend notwendige Soforthilfe und die längerfristige Hilfe zur Verarbeitung der Straftaten, das heisst, sie können beispielsweise eine Krisenintervention selbst erbringen oder wenn nötig eine Notunterkunft oder eine Psychotherapie zur Verarbeitung von Gewalttaten vermitteln. Im Bereich der durch Dritte erbrachten Soforthilfe, das heisst für die Abdeckung der dringendsten Bedürfnisse des Opfers, welche nicht durch die Beratungsstellen selbst geleistet werden können (zum Beispiel Notunterkunft), sollen die Beratungsstellen über die Kostenübernahme entscheiden und auf Wunsch der gesuchstellenden Person eine entsprechende Verfügung erlassen können.

Wie bereits erwähnt, wird die Beratungsstelle seit 1. Januar 2009 durch die Dienststelle Soziales und Gesellschaft geführt. Falls unser Rat die Führung der Beratungsstelle künftig ganz oder teilweise einer öffentlich-rechtlichen oder privaten Institu-

tion übertragen sollte, ist vorgesehen, dass er die Verfügungskompetenz der Beratungsstelle im Bereich der Soforthilfe durch eine Verordnung beschränken kann. Über die Soforthilfe Dritter, welche den für die Beratungsstellen festgesetzten Betrag überschreitet, soll die Dienststelle Soziales und Gesellschaft entscheiden. Auch für die Festsetzung der Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe Dritter sowie für Entschädigungs- und Genugtuungsgesuche bleibt ausschliesslich die Dienststelle Soziales und Gesellschaft zuständig.

Im totalrevidierten Opferhilfegesetz des Bundes wurde eine Bestimmung geschaffen, wonach sämtliche Ansprüche, die der Kanton gestützt auf das Opferhilfegesetz erfüllt hat, von Gesetzes wegen auf den Kanton übergehen (Subrogation, Legalzession). Im Entwurf des kantonalen Einführungsgesetzes ist deshalb vorgesehen, dass die Dienststelle Soziales und Gesellschaft für den Regress gegenüber dem Täter oder der Täterin (oder Dritten, z. B. Versicherungen) zuständig ist und entsprechende Forderungen geltend machen kann. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

Im Entwurf wird weiter die Grundlage dafür geschaffen, dass die Dienststelle Soziales und Gesellschaft in Entschädigungs- und Genugtuungsverfahren zur Sachverhaltsfeststellung, die von Amtes wegen zu erfolgen hat, die Akten von Straf- und Zivilverfahren einsehen kann. Eine entsprechende rechtliche Grundlage fehlte bisher.

Infolge der Revision des Opferhilfegesetzes sind zudem zwei weitere Erlasses zu ändern. Diese Änderungen betreffen das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SRL Nr. 40) sowie die Strafprozessordnung (StPO, SRL Nr. 305).

III. Vernehmlassung und Überarbeitung der Vorlage

Von Ende September bis Ende November 2008 hatten alle im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, sämtliche Gemeinden, der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), der Sozialvorsteher-Verband des Kantons Luzern (SVL), die Departemente, das Obergericht des Kantons Luzern, das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern sowie der Verein Opferhilfe (bisherige Trägerschaft der Opferberatungsstelle), die Opferberatungsstelle des Kantons Luzern und der Verein zum Schutz misshandelter Frauen Gelegenheit, zum Entwurf eines revidierten Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz des Bundes Stellung zu nehmen. Insgesamt gingen 45 Stellungnahmen ein, davon von 33 Gemeinden.

1. Allgemeine Stellungnahmen

Die vorgeschlagene Revision des Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz des Bundes wurde durchwegs befürwortet. Begrüsst wurde, dass die Zuständigkeiten der Beratungsstellen, der Dienststelle Soziales und Gesellschaft und des Gesundheits-

und Sozialdepartementes klar und ohne Überschneidungen geregelt werden. Positiv wurde zudem beurteilt, dass die Beratungsstellen mit der Beibehaltung eines Eigenkompetenzbereichs für die vermittelte Soforthilfe weiterhin die notwendige fachliche Selbständigkeit behalten, während für Kostenbeiträge an längerfristige Hilfe Dritter neu die Dienststelle Soziales und Gesellschaft zuständig sein soll.

Die CVP, die FDP und die SVP sprachen sich zustimmend zum Entwurf aus. Die FDP befürwortete die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Eigenkompetenz der Beratungsstelle. Sie sprach sich auch dafür aus, dass die Dienststelle Soziales und Gesellschaft als einzige Instanz Verfügungen erlassen soll, wie es im Vernehmlassungsentwurf noch vorgesehen war. Die FDP befürwortete zudem den Wegfall der Entscheidungs- und betraglichen Eigenkompetenz der Opferberatungsstelle im Bereich der längerfristigen Hilfe. Auch die Stadt Luzern begrüsste, dass die Beratungsstellen bis zu einer betraglich festgesetzten Obergrenze die Kompetenz zur Übernahme von Kosten haben sollen. Es macht aus Sicht der Stadt Luzern auch Sinn, dass für die Kostenbeiträge an längerfristige Hilfe Dritter ausschliesslich die Dienststelle Soziales und Gesellschaft zuständig sein soll, da diese auch für Gesuche um Entschädigungen, Vorschüsse und Genugtuungsleistungen zuständig ist.

Die SP begrüsste den Vernehmlassungsentwurf grundsätzlich, erachtete in ihrer Stellungnahme aber die Rolle der Dienststelle Soziales und Gesellschaft bei der Führung der Beratungsstellen und bei der Beratung von Opfern als nicht genügend transparent. Gefordert wird, dass die Beratungsstellen zur Wahrung ihrer fachlichen Selbständigkeit in ihrer Beratungstätigkeit keinerlei Einschränkungen erfahren sollten, welche über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Auch im finanziellen Bereich sollten die Beratungsstellen außer dem ordentlichen Budget- und Rechnungsverfahren keinerlei Einschränkungen erfahren und nach vereinbarten Regeln handeln können. Für spezielle Massnahmen im finanziellen Bereich (höhere Beiträge) sollten die Beratungsstellen über ein entsprechendes Antragsrecht an das Gesundheits- und Sozialdepartement verfügen. Die SP stellte weiter den Antrag, bei der Umsetzung der Opferhilfe speziell auf ein niederschwelliges, fachlich selbständiges und unabhängiges Angebot an Opferberatungsstellen zu achten.

Der Verein zum Schutz misshandelter Frauen erachtete die fachliche Unabhängigkeit der Beratungsstellen als wichtig und unabdingbar, um professionelle Hilfe zu leisten. Die Beratungsstellen sollten weiterhin bis zu einem festgelegten Betrag Soforthilfe Dritter in eigener Kompetenz vermitteln und über die Kostentragung entscheiden können. Über den Maximalbetrag hinaus solle die Dienststelle Soziales und Gesellschaft entscheiden. Der Verein zum Schutz misshandelter Frauen erachtete den Umfang und die Dichte der Weisungskompetenz des Gesundheits- und Sozialdepartementes im Vernehmlassungsentwurf als nicht genügend klar: Es wurde gefragt, ob die Aufsicht nicht besser detailliert im Rahmen der Leistungsaufträge oder der Verwaltungsvereinbarungen definiert werde.

2. Stellungnahmen zu einzelnen Problemkreisen

Aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen konnte grundsätzlich an der vorgeschlagenen Regelung festgehalten werden. Entgegen den vereinzelt geäußerten Bedenken bezüglich der fachlichen Unabhängigkeit der Beratungsstellen steht die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Regelung betreffend die Führung und Aufsicht der Beratungsstellen im Einklang mit dem Bundesrecht und entspricht zum Teil auch der Regelung und der Praxis in anderen Kantonen. Die fachliche Selbständigkeit erfordert keine vollumfängliche finanzielle Entscheidungsfähigkeit, insbesondere auch nicht im Fall der Führung der Beratungsstelle durch eine öffentlich-rechtliche oder private Organisation. Das Opferhilfegesetz des Bundes stellt keine solchen Anforderungen (vgl. BBl 2005 S. 7209). Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Regelung, dass die Beratungsstellen im Bereich Soforthilfe bis zu einem bestimmten Betrag (d. h. im Eigenkompetenzbereich) Hilfeleistungen Dritter vermitteln und deren Kosten übernehmen können, wurde generell begrüßt. Es war im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen, dass unser Rat die Aufgabe der Opferberatungsstellen einer kantonalen Dienststelle oder aber einer privaten oder öffentlich-rechtlichen Institution übertragen kann. Gemäss § 5 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen vom 6. Mai 2003 (SRL Nr. 37) fällt die Opferhilfe in den Bereich des Gesundheits- und Sozialdepartementes, weshalb die Beratungsstelle auf 1. Januar 2009 bei der Dienststelle Soziales und Gesellschaft eingegliedert wurde. Falls der Kanton die Beratungsstelle dageinst nicht mehr selbst führen will, das heisst, wenn die Aufgaben der Beratungsstelle einer öffentlich-rechtlichen oder privaten Institution übertragen würden, so könnten die Kompetenzen dieser Institution betreffend die Übernahme der Kosten von Soforthilfeleistungen durch Dritte (zum Beispiel Notunterkunft) von unserem Rat gemäss dem Ihnen zur Beratung vorgelegten Entwurf in einer Verordnung beschränkt werden.

Vorgesehen war im Vernehmlassungsentwurf auch, dass nicht die Opferberatungsstelle, sondern grundsätzlich die Dienststelle Soziales und Gesellschaft eine Verfügung betreffend die Soforthilfe Dritter erlässt, wenn das Opfer oder seine Angehörigen eine solche verlangen. Der Vorschlag von zwei Vernehmlassungssadressaten, welche dies in ihren Stellungnahmen kritisiert und vorgeschlagen haben, dass die Opferberatungsstelle im Bereich Soforthilfe auch verfügen soll, ist unseres Erachtens sinnvoll. Deshalb sind wir davon abgekommen, dass grundsätzlich nur die Dienststelle Soziales und Gesellschaft anfechtbare Verfügungen im Bereich Opferhilfe erlässt. Im Bereich Soforthilfe soll auch die Beratungsstelle anfechtbare Verfügungen erlassen können. Dies entspricht der bisherigen Regelung.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement regte die Aufnahme eines Zweckartikels in den Entwurf an. Weiter sollte geprüft werden, ob aufgrund von Artikel 30 Absatz 1 OHG (Befreiung von Verfahrenskosten und von der Rückerstattungspflicht der unentgeltlichen Rechtspflege) auch die entsprechenden Bestimmungen in den kantonalen Verfahrensgesetzen (Verwaltungsrechtspflegegesetz [SRL Nr. 40], Zivilprozessordnung [SRL Nr. 260a] und Strafprozessordnung [SRL Nr. 305]) ergänzt werden sollten. Die im neuen Opferhilfegesetz vorgesehene Befreiung von Verfahrenskosten

(Art. 30 Abs. 1 OHG) betrifft nur die Verfahren um opferhilferechtliche Leistungen (Gewährung von Beratung, Soforthilfe, längerfristiger Hilfe, Entschädigung sowie Genugtuung). Die Frage, ob die Befreiung von der Rückerstattungspflicht der Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Artikel 30 Absatz 3 OHG nebst den Opferhilfeverfahren auch die Straf- und Zivilverfahren betreffen soll, erscheint aufgrund der Systematik des Bundesgesetzes nicht abschliessend geklärt, auch wenn eine solche Auslegung aufgrund des Sinns und Zwecks der Regelung naheliegend scheint (vgl. BBI 2005 S. 7233). Es wird deshalb auf die ausdrückliche Aufnahme dieser Bestimmung in die kantonale Strafprozessordnung (d. h. auf eine Änderung von § 285i StPO) und in die kantonale Zivilprozessordnung (d. h. auf eine Änderung von § 138 ZPO) verzichtet. Zu beachten ist, dass das Opferhilfegesetz des Bundes direkt anwendbar ist. Die beiden kantonalen Gesetze werden zudem mit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung beziehungsweise der Schweizerische Zivilprozessordnung aufgehoben, weshalb die Änderungen ohnehin nur für eine sehr kurze Zeit von Relevanz wären.

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) machte in seiner Stellungnahme den Vorschlag, zu überprüfen, ob der Kanton beziehungsweise die Beratungsstelle sich jeweils bei der betreffenden Wohnsitzgemeinde erkundigen müsste, ob bereits materielle oder ideelle Hilfe durch die Gemeinde geleistet wurde beziehungsweise wird. Damit sollten Doppelspurigkeiten vermieden werden. Dieses Anliegen wurde von 25 Gemeinden in ihren Stellungnahmen unterstützt und damit begründet, dass die Gemeinden oft die erste Anlaufstelle für die Betroffenen seien. Ob eine entsprechende Regelung ins Gesetz aufgenommen werden müsse oder ob die Forderung in die Systematik der Arbeitsabläufe der Beratungsstellen gehöre, wurde jedoch dem Kanton überlassen. Auch die SVP hat sich dafür ausgesprochen, dass der Informations- und Meldeweg über das Sozialamt geprüft werde, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Aufgrund der im Opferhilfegesetz des Bundes vorgesehenen Schweigepflicht (Art. 11 OHG) kann im kantonalen Gesetz jedoch keine Informationspflicht für die Mitarbeitenden der Beratungsstellen vorgesehen werden. Diese können aber vom Opfer von ihrer Schweigepflicht entbunden werden, weshalb im Einzelfall eine Information der Wohnsitzgemeinden mit der Zustimmung des Opfers möglich ist (vgl. Art. 11 Abs. 2 OHG). Gemäss Artikel 4 des Opferhilfegesetzes sind die Leistungen der Opferhilfe subsidiär. Wer finanzielle Leistungen der Opferhilfe beansprucht, muss glaubhaft machen, dass der Täter oder die Täterin oder eine andere verpflichtete Person oder Institution keine oder keine genügende Leistung erbringt, es sei denn, es sei ihm oder ihr angesichts der besonderen Umstände nicht zumutbar, sich um Leistungen Dritter zu bemühen (vgl. Art. 4 Abs. 2 OHG). Um Doppelspurigkeiten zu verhindern, klären die Opferhilfebehörden in diesem Sinne bereits heute regelmässig ab, ob Leistungen durch Dritte bezahlt werden. Das Anliegen des VLG kann und braucht deshalb nicht ins Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz aufgenommen zu werden. Eine gute Koordination und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Behörden ist auch ein Anliegen der mit der Opferhilfe befassten Stellen. In diesem Sinne werden die Beratungsstellen dem Anliegen des VLG, welches von vielen Gemeinden unterstützt wurde, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in der Beratungstätigkeit und bei der Gesuchsprüfung Rechnung tragen.

Eine Vernehmlassungssadressatin war der Ansicht, dass die Regelung der Akten-einsicht der Dienststelle Soziales und Gesellschaft zu weit gefasst sei, da eine gene-relle Akteneinsicht unter Umständen zu stark in die Privatsphäre des Opfers eingreifen könne. Das Akteneinsichtsrecht sei deshalb grundsätzlich von der Zustimmung des Opfers abhängig zu machen. Diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass der Dienststelle Soziales und Gesellschaft bei der Bearbeitung von Gesuchen um Ent-schädigungen und Genugtuungsleistungen Behördenstellung zukommt und der Sach-verhalt von Amtes wegen festzustellen ist. Dies im Gegensatz zur Beratungsstelle, welche dem Opfer beratend und unterstützend zur Seite steht und für welche das eingeschränkte Akteneinsichtsrecht nach Artikel 10 Absatz 1 OHG gilt. Um Missver-ständnissen vorzubeugen, haben wir jedoch den vorgebrachten Einwand zum Anlass genommen, die Bestimmung über das Akteneinsichtsrecht der Dienststelle Soziales und Gesellschaft dahingehend zu präzisieren, dass diese nur in Entschädigungs- und Genugtuungsverfahren und somit in Fällen, in denen der Sachverhalt von Amtes we-gen festzustellen ist, über ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht verfügt (vgl. Kap. V zu § 13).

Im Vernehmlassungsentwurf war vorgesehen, in § 32 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB, SRL Nr. 200) für die Mitarbeitenden der Dienststelle Soziales und Gesellschaft, welche für die Opferhilfe und den Kinderschutz arbeiten, eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht an Vormundschaftsbehör-den zu machen. Das vorgesehene Melderecht entspricht der Regelung in Artikel 364 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0). Weil davon auszugehen ist, dass wohl ein überwiegender Teil der Vorfälle, mit welchen sich die Fachstelle Kinder-schutz und die Mitarbeitenden der Abteilung Opferhilfe der Dienststelle Soziales und Gesellschaft befassen, als Straftaten im Sinn des Strafgesetzbuchs zu qualifizieren sind (beispielsweise KörpERVERLETZUNG gemäss Art. 122 ff. StGB, VerLETZUNG der Für-sorge- oder Erziehungspflicht gemäss Art. 219 StGB), ist in diesen Fällen Artikel 364 StGB direkt anwendbar. Für die Anwendung von § 32 EGZGB besteht somit praktisch kein Raum mehr. Aus diesem Grunde kann auch auf die Normierung einer Aus-nahme von der Meldepflicht gemäss § 32 Absatz 1 EGZGB verzichtet werden.

IV. Kosten

Der Kanton hat die Kosten der Opferhilfe zu tragen, welche nicht von anderen Kos-tenpflichtigen zu decken sind (vgl. Art. 4, 5, 6 und 9 OHG). Darunter fallen insbeson-dere die Kosten für die Leistungen der Opferberatungsstelle sowie die Kosten der von den zuständigen Stellen vermittelten Hilfe durch Dritte (vgl. §§ 3, 5 und 6 Ent-wurf). Zudem übernimmt der Kanton die Kosten für Entschädigungen, Entschä-digungsvorschüsse und Genugtuungsleistungen. Die in § 9 vorgesehene Regelung entspricht der bisherigen (vgl. §§ 2 und 6 geltendes EGOHG).

Die Kosten für die Opferhilfe betragen im Jahr 2008 rund 2,2 Millionen Franken, wobei für die Führung der Beratungsstelle rund 1 Million Franken aufgewendet wur-den und die Kosten von vermittelten Hilfeleistungen, Entschädigungen und Genug-

tuungen sich auf rund 1,2 Millionen Franken beliefen. Die Totalrevision des Einführungsgesetzes wird für den Kanton Luzern voraussichtlich keine finanziellen Konsequenzen mit sich bringen. Die Revision des Opferhilfegesetzes des Bundes könnte sich mittelfristig aber zugunsten des Kantons auswirken, da die Genugtuungsleistungen beschränkt wurden (vgl. Art. 23 OHG).

V. Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen

I. Zweck

§ 1

In einem einleitenden Paragrafen soll festgehalten werden, welchen Zweck das Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz des Bundes hat. Das Gesetz stellt den Vollzug des Bundesrechts über die Hilfe an Opfer von Straftaten sicher. Es bestimmt die zuständigen Stellen und Behörden im Kanton Luzern, welche das Opferhilferecht umsetzen. Zudem wird im Einführungsgesetz das anwendbare kantonale Verfahren geregelt.

II. Beratungsstellen

§ 2 Angebot

Die Opferhilfe basiert auf den drei Pfeilern Beratung, Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren sowie Entschädigung und Genugtuung (vgl. Artikel 2 OHG und Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten, BBI 2005 S. 7170). Der Bereich Opferberatung bedarf auf kantonaler Ebene einer gewissen Konkretisierung.

Das Opferhilfegesetz des Bundes verpflichtet wie bereits Artikel 3 Absatz 1 des Vorgängergergesetzes die Kantone, fachlich selbständige Beratungsstellen einzurichten. Die Kantone können dabei wie bisher das Organisationsmodell und die Schwerpunkte der Beratungsstellen selbst wählen. Dabei haben sie aber auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Arten von Opfern Rücksicht zu nehmen, sei es, dass sie entsprechende Einrichtungen schaffen (zum Beispiel spezialisierte Zentren, Frauenhäuser oder spezialisierte Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel), sei es, dass sie gemeinsame Institutionen schaffen (vgl. Art. 9 Abs. 2 OHG), das nötige Personal ausbilden oder die nötige Hilfe vermitteln. Die Kantone können wie bisher ein Organisationsmodell wählen, das den Schwerpunkt auf die Vermittlung von Hilfe legt, oder Beratungsstellen mit breitem eigenem (allgemeinem oder auf bestimmte Opfer spezialisiertem) Dienstleistungsangebot einrichten (vgl. Erläuternder Bericht der Expertenkommission anlässlich der Totalrevision des OHG, S. 32, einsehbar unter: www.bj.admin.ch). Ebenfalls den Kantonen überlassen bleibt der Entscheid über die Dichte des Beratungsstellennetzes. Je nach Bevölkerungsdichte, Siedlungsstruktur und Spezialisierungsgrad der Beratungsstellen sind verschiedene Organisationsformen denkbar (vgl. BBI 2005 S. 7209). Artikel 9 Absatz 2 OHG ermöglicht ausdrücklich auch eine die Kantongrenze überschreitende Zusammenarbeit. Insbeson-

dere für spezialisierte Beratungsstellen dürfte eine regionale Zusammenarbeit zweckmäßig sein.

Wie im alten Opferhilfegesetz legt der Bundesgesetzgeber auch im revidierten Gesetz die Rechtsform der Beratungsstellen nicht fest. Der Kanton kann die Beratungsstelle durch eine kantonale Dienststelle selbst führen oder die Aufgaben einer oder mehreren Institutionen des Privatrechts (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften) oder des öffentlichen Rechts (zum Beispiel interkantonale Verwaltungsstellen, juristische Personen des öffentlichen Rechts) übertragen. Beratungsstellen müssen rechtlich nicht verselbständigt sein, aber sie sollen unabhängig arbeiten können, also insbesondere nicht der fachlichen Weisungsgewalt einer Verwaltungsbehörde unterstehen. Diese Unabhängigkeit muss auch gewährleistet sein, wenn einer bestehenden Institution Aufgaben einer Beratungsstelle übertragen werden. Die Selbstständigkeit soll den Beratungsstellen den notwendigen Spielraum bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verschaffen und dazu beitragen, die Schwellenangst abzubauen, welche viele Betroffene gegenüber Behörden verspüren. Sie wird im Weiteren die Bildung eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Opfer und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fördern (vgl. Botschaft des Bundesrates zu einem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten und zu einem Bundesbeschluss über das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 25. April 1990, in: BBI 1990 II S. 978).

In § 2 Absatz 1 ist daher wie bisher vorgesehen, dass unser Rat für ein Angebot von fachlich selbstständigen Beratungsstellen sorgen soll, das heißt, dass er eine oder mehrere Beratungsstellen bezeichnen und das Angebot koordinieren soll. Unser Rat kann im Rahmen dieser Vollzugskompetenz eine Verordnung erlassen, in welcher die zuständigen Beratungsstellen bezeichnet werden und die Zulassungsvoraussetzungen für die Führung einer Beratungsstelle geregelt werden. Ziel dieser Verordnungskompetenz ist nicht ein Weisungsrecht im konkreten Einzelfall, sondern die Sicherstellung eines guten Angebots im Kanton Luzern.

Der Leistungsvertrag zwischen dem Kanton Luzern und dem Verein Opferhilfe wurde von diesem aufgrund von personellen Problemen und von Meinungsverschiedenheiten in Vollzugsfragen gekündigt. Die Beratungsstelle wird seit dem 1. Januar 2009 von der Dienststelle Soziales und Gesellschaft geführt (Regierungsratsbeschluss vom 23.9.2008). Unser Gesetzesentwurf lässt es aber, gleich wie der Bundesgesetzgeber, offen, in welcher Organisationsform die Beratungsstellen geführt werden. Der vorgesehene Absatz 2 stellt die gesetzliche Grundlage dafür dar, dass der Kanton im Rahmen des Vollzugs des Opferhilfegesetzes die Aufgabe der Opferberatung durch eine kantonale Dienststelle selbst wahrnehmen oder aber ganz oder teilweise an private oder öffentliche Institutionen delegieren und mit ihnen Verwaltungsvereinbarungen oder Leistungsverträge abschliessen kann.

Den Kantonen steht es hinsichtlich der Abwicklung der Leistungen von Bundesrechts wegen frei, die Beratungsstellen mit entsprechenden finanziellen Kompetenzen auszustatten oder die Sach- und Finanzkompetenzen zwischen den Beratungsstellen und der kantonalen Verwaltung aufzuteilen. Die vom Bundesgesetzgeber geforderte fachliche Selbstständigkeit der Beratungsstellen ist jedoch zu wahren, was bedeutet, dass die Beratungsstellen für die Beratungstätigkeit im engeren Sinn (die keine finanziellen Leistungen umfasst) einen gewissen Spielraum haben müssen.

Es kann auch notwendig oder angezeigt sein, für spezifische Aufgaben im Bereich der Opferberatung weitere Verträge mit Dritten abzuschliessen. So könnten beispielsweise mit Notunterkünften (z. B. Frauenhaus) oder für eine spezielle Opfergruppe (z. B. Opfer von Menschenhandel) bedarfsgerechte Vereinbarungen betreffend einzelne, spezifische Leistungen in einem speziellen Segment abgeschlossen werden. Falls notwendig, können auch für diese speziellen Dienstleistungen oder Opfergruppen Leistungsaufträge erteilt oder Verwaltungsvereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen Institutionen abgeschlossen werden.

Wie bereits im geltenden Gesetz (vgl. § 2 Abs. 2 EGOHG) soll unser Rat auch künftig für den Fall, dass wir Aufgaben der Beratungsstellen privaten oder öffentlich-rechtlichen Institutionen übertragen, die Beiträge an die Beratungsstellen in eigener Kompetenz endgültig festlegen und damit binden können (Abs. 3). Damit wird sichergestellt, dass die Zuständigkeit für die Bezeichnung der Beratungsstellen und jene für die Sprechung der entsprechenden Staatsbeiträge auch dann identisch sind, wenn ein Staatsbeitrag während mehrerer Jahre zu erbringen ist, was bei einer Aufgabenübertragung regelmässig der Fall ist (vgl. dazu auch Ausführungen zur Vorgänger-norm in: Verhandlungen des Grossen Rates 1992, S. 1412).

§ 3 Aufgaben

Gemäss Absatz 1 beraten die Beratungsstellen die Opfer und ihre Angehörigen und unterstützen sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte. Sie leisten den Opfern für die dringendsten Bedürfnisse, die als Folge der Straftat entstehen, Soforthilfe sowie, bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und bis die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind, längerfristige Hilfe. Kann die Beratungsstelle gewisse Leistungen nicht selber erbringen, zieht sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geeignete Dritte (Fachpersonen) bei (vgl. Art. 13 Abs. 3 OHG). Zur Soforthilfe gehören eigentliche Erste-Hilfe-Massnahmen, was im konkreten Fall beispielsweise heissen kann, dass die Beratungsstelle dem Opfer oder seinen Angehörigen bei Bedarf eine Notunterkunft besorgt (vgl. auch § 5 Entwurf). Eine längerfristige Hilfe stellt dagegen die Vermittlung einer Psychotherapie oder einer Rechtsvertretung dar. Über die Bezahlung solcher vermittelter längerfristiger Hilfe entscheidet die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (vgl. § 6 Entwurf).

Im vorgeschlagenen Absatz 1 der Bestimmung wird ausdrücklich auf die Artikel 13 ff. OHG verwiesen, womit sichergestellt werden soll, dass die Opferberatungsstellen die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen erbringen. Eine detaillierte Aufgabenumschreibung der Beratungsstellen ergibt sich aus dem jeweiligen Leistungs-auftrag oder der Verwaltungsvereinbarung.

Entgegen der ursprünglich beabsichtigten Lösung hat der Bundesgesetzgeber im revidierten Opferhilfegesetz die Pflicht der Kantone, die Opferhilfe bekannt zu machen, gestrichen und überlässt diese Regelung den Kantonen. Im Kanton Luzern sollen gemäss Absatz 2 wie bisher die Beratungsstellen für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig sein. Dieser Vorschlag wurde von verschiedenen Vernehmllassungsdressessaten begrüsst. Eine detaillierte Regelung wird im jeweiligen Leistungsauftrag oder in der Verwaltungsvereinbarung getroffen.

§ 4 Aufsicht

Da die Beratungsstellen im Zuständigkeitsbereich des Gesundheits- und Sozialdepartementes eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, unterstehen sie gemäss Absatz 1 der Aufsicht des Departementes. Zur Sicherstellung der Qualität und zur Koordination des Angebots und um eine einheitliche Anwendung des Opferhilfegesetzes zu gewährleisten, kann das Departement Richtlinien erlassen. Darin können beispielsweise für Standardfälle Höchstbeträge für Therapeuten- und Anwaltshonorare festgelegt oder Grundsätze für die Übernahme von Alternativtherapien durch die Opferhilfe geregelt werden.

Nach Absatz 2 stellen die Beratungsstellen dem Gesundheits- und Sozialdepartement alle Daten zur Verfügung, die für die Planung und die Aufsichtstätigkeit erforderlich sind. Diese Bestimmung ist insbesondere notwendig, damit die Kosten der Opferhilfe den aktuellen Tendenzen entsprechend geplant und budgetiert werden können.

III. Vermittelte Leistungen

§ 5 Soforthilfe Dritter

Das revidierte Opferhilfegesetz sieht – gleich wie das alte – vor, dass dem Opfer und seinen Angehörigen unmittelbar im Anschluss an die Straftat diejenigen Hilfeleistungen erbracht werden müssen, die weder zeitlich noch sachlich einen Aufschub dulden (zur Soforthilfe vgl. Art. 13 Abs. 1 OHG). Zu diesen eigentlichen Erste-Hilfe-Massnahmen gehören etwa die Unterbringung eines Opfers in einer Notunterkunft, Nottransporte, erste therapeutische Kriseninterventionen oder juristische Erstberatungen zur Abklärung des weiteren Vorgehens. Zuständig für die Soforthilfe soll die Opferberatungsstelle sein, welche die notwendigen Leistungen soweit möglich selbst erbringt. Wo die notwendigen Leistungen nicht selbst erbracht werden können, kann die Beratungsstelle Hilfe durch Dritte (Fachpersonen) vermitteln (vgl. oben § 3). Damit dem Opfer und seinen Angehörigen die dringendste Hilfe schnell und unbürokratisch geleistet werden kann, ist es angezeigt, dass die Beratungsstelle – wie bisher – Soforthilfe Dritter vermitteln und deren Kosten selbst übernehmen kann.

Die Opferhilfe, insbesondere die Soforthilfe, soll möglichst unbürokratisch und ohne administrative Hürden erfolgen. Die Beratungsstelle gewährt diese Hilfen deswegen soweit möglich formlos, leistet beispielsweise eine finanzielle Überbrückungshilfe durch Barauszahlung oder für eine Nottherapie Kostengutsprache in Briefform. Auf Begehren des Opfers oder seiner Angehörigen, beispielsweise in Fällen, in denen diese mit der Beschränkung der geleisteten Hilfeleistung nicht einverstanden sind, erlässt die Beratungsstelle eine anfechtbare Verfügung betreffend die Soforthilfe Dritter (Abs. 2).

Wenn unser Rat die Führung einer Beratungsstelle einer privaten oder öffentlich-rechtlichen Institution überträgt, kann er die Höhe des Betrages, bis zu welchem die Beratungsstelle Soforthilfe durch Dritte vermitteln und deren Kosten übernehmen darf, in einer Verordnung beschränken (Abs. 3). Wenn die Kosten der vermittelten Soforthilfeleistung (d. h. der dringend nötigen Massnahmen) den für die Beratungsstelle festgelegten Maximalbetrag überschreiten, entscheidet die Dienststelle Soziales und Gesellschaft über das Gesuch des Opfers oder seiner Angehörigen, da diese

Stelle auch für Gesuche um längerfristige Hilfe (vgl. § 6 Entwurf), Entschädigungen, Vorschüsse und Genugtuungsleistungen zuständig ist. Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft erlässt in diesem Fall auf Begehren des Opfers oder seiner Angehörigen auch die entsprechende Verfügung (Abs. 3).

§ 6 Längerfristige Hilfe Dritter

Die längerfristige Hilfe dient der Verarbeitung der Folgen der Straftat (vgl. Art. 13 Abs. 2 OHG). Wenn die Beratungsstelle diese Hilfe nicht selbst erbringen kann, vermittelt sie dafür weitere Fachpersonen (zum Beispiel Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Rechtsanwältinnen und -anwälte, vgl. §§ 3 und 5 Entwurf). Mit Kostenbeiträgen für längerfristige Hilfe Dritter werden insbesondere Kosten für anwaltliche Hilfe und Vertretung, therapeutische und medizinische Hilfe sowie Notunterkunft mitfinanziert. Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten für die längerfristige Hilfe Dritter, wenn die finanziellen Verhältnisse der anspruchsberechtigten Person dies erfordern (vgl. Art. 16 OHG). In der Praxis wendet sich das hilfesuchende Opfer an die Beratungsstelle, welche im Rahmen ihrer Aufgaben die notwendige Hilfeleistung vermitteln kann. Wenn die Kosten der vermittelten Hilfeleistungen (zum Beispiel einer Psychotherapie) vom Kanton übernommen werden sollen, dann ist bei der Dienststelle Soziales und Gesellschaft ein Gesuch zu stellen. Das heisst, die Leistungen werden in der Regel auf vorgängiges Gesuch des Opfers oder seiner Angehörigen hin festgelegt, es wird dafür Kostengutsprache geleistet. Zuständig für die Prüfung der Gesuche und den Erlass einer diesbezüglichen Verfügung ist neu die Dienststelle Soziales und Gesellschaft. Die Beratungsstelle verfügt im Bereich der vermittelten längerfristigen Hilfe – im Gegensatz zur bisherigen Regelung – über keine Entscheidungskompetenz und keine beträchtliche Eigenkompetenz mehr. Gemäss § 3 des Entwurfs besteht die Aufgabe der Opferberatungsstelle im Bereich der längerfristigen Hilfe Dritter nur im Vermitteln dieser Dritteleistungen. Diese Regelung trägt den Erfahrungen in der Praxis Rechnung. Die Opferberatungsstellen arbeiten mit einem parteilichen Ansatz, wenn sie die Opfer und ihre Angehörigen unterstützen und begleiten. Wenn die Beratungsstellen gleichzeitig über die Kostentragung der von ihnen vermittelten Leistungen durch den Kanton entscheiden sollen, führt dies zu einer ungünstigen Doppelrolle. Daher sieht der Entwurf vor, dass die Dienststelle Soziales und Gesellschaft über sämtliche Gesuche betreffend Kostenbeiträge des Kantons an die längerfristige Hilfe Dritter entscheidet. Diese Regelung entspricht derjenigen in anderen Kantonen (zum Beispiel Zürich, Bern, Aargau, Zug).

IV. Entschädigung und Genugtuung

§ 7 Zuständigkeit

Zuständig für die Bearbeitung von Gesuchen um Entschädigung, Entschädigungsvorschuss und Genugtuung ist wie bisher die Dienststelle Soziales und Gesellschaft. Sie bestimmt die Höhe der Entschädigung, des Entschädigungsvorschusses und der Genugtuung und eröffnet diese dem Opfer mittels Verfügung.

§ 8 Rückerstattung des Vorschusses

Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft gewährt den anspruchsberechtigten Personen gemäss Artikel 21 OHG einen Vorschuss auf eine allfällige Entschädigung, wenn sie sofortige finanzielle Hilfe benötigen und wenn die Folgen der Straftat kurzfristig nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen sind. Bevor die Dienststelle Soziales und Gesellschaft über ein Entschädigungsgesuch definitiv befinden kann, müssen die gesundheitlichen Folgen einer Straftat feststehen. Zudem wird aufgrund der Subsidiarität der Opferhilfe (Art. 4 OHG) in der Regel zugewartet, bis die Ansprüche auf Leistungen der Sozialversicherungen und anderer Zahlungspflichtiger geklärt sind. Zwischen dem Entscheid über einen Entschädigungsvorschuss und dem definitiven Entschädigungsentscheid können deshalb oft Jahre verstreichen. Es ist daher angezeigt, der zuständigen Behörde die Möglichkeit einzuräumen, auf die Rückerstattung eines Vorschusses zu verzichten, wenn das Entschädigungsgesuch Jahre später abgewiesen werden muss und die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person die Rückerstattung des Vorschusses als unzumutbar erscheinen lassen. Die Bestimmung in Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 7 des heutigen Gesetzes.

Der Anspruch auf Rückerstattung des Vorschusses soll nach Absatz 2 erlöschen, wenn er nicht innert eines Jahres seit Kenntnis vom Eintritt der Rechtskraft eines abweisenden Entscheids über ein Entschädigungsgesuch geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nach Gewährung des Vorschusses. Diese Bestimmung entspricht ebenfalls der bisherigen Regelung und erscheint im Lichte der Rechtssicherheit notwendig, damit das Opfer oder seine Angehörigen nicht nach Jahren noch mit Rückerstattungsansprüchen des Kantons rechnen müssen.

V. Kostenregelung

§ 9 Kostentragung

Diese Bestimmung hält fest, dass der Kanton die Kosten der Opferhilfe zu tragen hat, welche nicht von anderen Kostenpflichtigen zu decken sind. Darunter fallen insbesondere die Kosten für die Leistungen der Opferberatungsstellen selbst, jene für die von den Beratungsstellen vermittelte Soforthilfe Dritter, die Kosten der von der Dienststelle Soziales und Gesellschaft festgesetzten Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter sowie die Kosten für Entschädigung, Entschädigungsvorschuss und Genugtuung. Diese Kostenregelung besteht bereits unter geltendem Recht (vgl. §§ 2 und 6 EGOHG).

§ 10 Regress

Der Kanton tritt aufgrund von Artikel 7 OHG im Umfang der kantonalen Leistungen in die Ansprüche des Opfers und seiner Angehörigen ein und kann Regress nehmen. Zuständig für den Regress ist wie bisher die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (Abs. 1). Diese macht sämtliche Ansprüche, die auf den Kanton übergegangen sind, gegenüber dem Täter oder der Täterin und allfälligen haftpflichtigen Dritten geltend. Ein Regress auf den Täter wird bereits heute in sämtlichen Fällen geprüft. Nach der Regelung des früheren Opferhilfegesetzes des Bundes gingen blass die Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche der Opfer und ihrer Angehörigen im Umfang der kantonalen Leistungen von Gesetzes wegen auf den Kanton über. Die anderen An-

sprüche mussten vom Opfer an den Kanton abgetreten werden. Wie bereits erwähnt, gehen gemäss dem revidierten Opferhilfegesetz nun alle Ansprüche, die der Kanton gestützt auf das Opferhilfegesetz geleistet hat, im Umfang der erbrachten Leistungen vom Opfer oder dessen Angehörigen auf den Kanton über (Art. 7 OHG).

Aus rechtspolitischen Gründen ist, wenn immer möglich, auf den Täter oder die Täterin Rückgriff zu nehmen, soll doch die Institution der Opferhilfe nicht zur Entlastung des Täters oder der Täterin als Schadensverursacher führen. Nach Artikel 7 Absatz 3 OHG hat der Kanton jedoch auf eine Rückforderung vom Täter oder von der Täterin zu verzichten, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters oder der Täterin gefährdet würden. Absatz 2 verweist ausdrücklich auf diese bundesrechtliche Bestimmung.

VI. Verfahren

§ 11 Rechtsmittel

Gemäss Artikel 29 Absatz 3 OHG müssen die Kantone eine einzige, von der Verwaltung unabhängige Beschwerdeinstanz bestimmen. Entscheide der Beratungsstellen betreffend die Soforthilfe Dritter (im Eigenkompetenzbereich) sowie der Dienststelle Soziales und Gesellschaft betreffend Kostenbeiträge für längerfristige Massnahmen sowie Entschädigung und Genugtuung (vgl. §§ 5, 6 und 7 Entwurf) können wie bisher mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden (Abs. 1).

Die Beschwerdeinstanz hat gemäss Artikel 29 Absatz 3 OHG freie Überprüfungsbefugnis. Das Verwaltungsgericht prüft somit auch die Handhabung des Ermessens (Abs. 2).

§ 12 Anwendbares Recht

Artikel 29 OHG enthält einige wenige Bestimmungen zum Verfahren. Absatz 1 hält fest, dass die Kantone ein einfaches und rasches Verfahren vorsehen müssen und dass ein Gesuch um Entschädigungsvorschuss aufgrund einer summarischen Prüfung des Entschädigungsgesuchs beurteilt wird. In Absatz 2 ist festgehalten, dass die zuständige kantonale Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt. Im Opferhilfeverfahren gilt somit von Bundesrechts wegen die Offizialmaxime. Soweit das Opferhilferecht des Bundes und der vorliegende Entwurf nichts anderes bestimmen, sollen im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SRL Nr. 40) zur Anwendung kommen.

§ 13 Akteneinsicht

Nach Artikel 10 Absatz 1 OHG können die Beratungsstellen in Akten von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten aus Verfahren, an denen das Opfer oder seine Angehörigen teilnehmen, Einsicht nehmen, sofern diese ihre Einwilligung erteilen.

Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft demgegenüber entscheidet in Entschädigungs- und Genugtuungsverfahren als Behörde, welche in diesen Fällen gemäss Bundesrecht den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären hat (vgl. Art. 29 Abs. 2 OHG). Bei der Beurteilung der Gesuche um Entschädigung oder Genugtuungsleistungen ist immer zunächst über die Opferstellung der gesuchstellenden Person zu

entscheiden. Zwar haben das Opfer und seine Angehörigen nach Artikel 4 Absatz 2 OHG grundsätzlich eine Mitwirkungspflicht, wenn sie solche Leistungen beanspruchen. Es ist jedoch denkbar, dass die Mitwirkung wegen praktischer Schwierigkeiten oder anderer damit verbundener Belastungen nicht zugemutet werden kann (vgl. auch BBI 2005 S. 7206). Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft muss deshalb auch ohne Einwilligung des Opfers oder seiner Angehörigen Einsicht in die Strafakten haben können. Zudem ist die Opferhilfe subsidiär zur Leistung anderer Leistungspflichtiger, insbesondere von Täterinnen und Tätern sowie von Versicherungen, und abhängig von den finanziellen Verhältnissen des Opfers und seiner Familie. Als Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde benötigt die Dienststelle Soziales und Gesellschaft deshalb auch Akteneinsicht betreffend die massgebenden Zivilprozesse (i. d. R. Haftpflichtverfahren). Im Gesetz soll deshalb die Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit die Dienststelle Soziales und Gesellschaft, soweit es um Entscheide über eine Entschädigung oder Genugtuung geht, die Akten der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte einholen kann (soweit die Dienststelle Soziales und Gesellschaft die Aufgaben der Beratungsstellen übernimmt, besitzt sie allerdings nur das eingeschränkte Akteneinsichtsrecht nach Art. 10 Abs. 1 OHG). Bereits heute erhält die Dienststelle Soziales und Gesellschaft auf Gesuch hin regelmässig Einsicht in die Strafakten. Die Regelung entspricht der Regelung in anderen Kantonen (z. B. Bern, Zürich). Im Übrigen bestimmt auch § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, dass die Behörden, welche diesem Gesetz unterstellt sind, und die andern kantonalen Instanzen sich gegenseitig ihre in § 48 VRG genannten Urkunden als Beweismittel zur Verfügung stellen.

Auch im Verhältnis zu den Sozialversicherungen ist die Leistungspflicht der Opferhilfe subsidiär, das heisst, sie ist einer allfälligen Leistung der Sozialversicherungen (Unfallversicherung, Invalidenversicherung u. Ä.) nachgeordnet. Das Akteneinsichtsrecht in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren bestimmt sich allerdings nach Artikel 47 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1), weshalb für eine kantonale Regelung kein Raum besteht.

VII. Schlussbestimmungen

§ 14 Änderung von Erlassen

a. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Der kantonale Gesetzgeber hat in § 204 Absatz 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vorgesehen, dass die Beiträge an die Anwaltskosten, welche eine bedürftige Person im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege erhält, dann der Gerichtskasse zurückzuerstatte sind, wenn die Partei später dazu finanziell in der Lage ist. Der Bundesgesetzgeber hat in Artikel 30 Absatz 3 OHG nun bestimmt, dass das Opfer und seine Angehörigen die Kosten für einen unentgeltlichen Rechtsbeistand nicht zurückzuerstatte haben. Diese Regelung betrifft das Verfahren um opferhilferechtliche Leistungen, das heisst die Verfahren um Gewährung von Beratung, Soforthilfe, längerfristige Hilfe, Entschädigung und Genugtuung. Das kantonale Verwaltungsverfahren ist deshalb entsprechend anzupassen; das heisst, die Opfer und ihre Angehörigen sind für die Opferhilfeverfahren von der Rückerstattungspflicht auszunehmen. § 204 Absatz 3 VRG soll entsprechend ergänzt werden.

b. Gesetz über die Strafprozessordnung

Die Totalrevision des Opferhilfegesetzes bedingt Anpassungen der kantonalen Strafprozessordnung (StPO, SRL Nr. 305):

Zu ändern ist § 49^{bis} StPO, da die Informationspflicht der Polizei im neuen Opferhilfegesetz (Art. 8 Abs. 1 OHG) umfassender und detaillierter umschrieben ist als im bisherigen Recht und sich die Informations- und Meldepflicht nach Artikel 8 Absatz 4 OHG sinngemäss auch auf die Angehörigen bezieht, soweit sie mit der Polizei in Kontakt treten (vgl. BBI 2005 S. 7208).

Weiter sind die §§ 59 Absatz 3 und 137 Absatz 2 StPO anzupassen. Der in diesen Bestimmungen bestehende Verweis auf das Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991 ist durch den Verweis auf das revidierte Opferhilfegesetz zu ersetzen.

In Absatz 3 von § 215 StPO, worin der Ausschluss der Öffentlichkeit in Gerichtsverfahren geregelt ist, wird auf Artikel 5 Absatz 3 des Opferhilfegesetzes vom 4. Oktober 1991 verwiesen. Im revidierten Opferhilfegesetz finden sich die entsprechenden Regelungen in den Artikeln 34 Absatz 3 und 35 Unterabsatz e. Der Verweis in § 215 Absatz 3 StPO ist entsprechend anzupassen.

Auf eine weitergehende Anpassung der Bestimmungen in der kantonalen Strafprozessordnung an das revidierte Opferhilfegesetz wird verzichtet. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Opferhilfegesetzes (Art. 34–44 OHG) sind als Bundesrecht in den Strafverfahren des Kantons Luzern direkt anwendbar, weshalb eine wörtliche Wiedergabe im kantonalen Recht nicht nötig ist. Zudem werden diese Bestimmungen ohnehin in die Schweizerische Strafprozessordnung, welche die kantonalen Strafprozessordnungen ablösen wird, übergeführt (BBI 2007 S. 7120)

§ 15 Aufhebung eines Erlasses

Mit dem neuen Gesetz kann das geltende Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 22. März 1993 aufgehoben werden.

§ 16 Hängige Verfahren

Für Gesuche, welche vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes eingereicht wurden, das heisst für hängige Verfahren, sollen das bisherige Recht und insbesondere die bisherige Zuständigkeitsregelung weiterhin anwendbar sein.

§ 17 Inkrafttreten

Das Gesetz soll so bald wie möglich in Kraft gesetzt werden. Ihr Rat soll auf die 2. Beratung des Entwurfs hin das Datum des Inkrafttretens bestimmen.

VI. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Luzern, 17. März 2009

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Nr. 893c

Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz des Bundes

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. März 2009,
beschliesst:*

I. Zweck

§ 1

Das Gesetz stellt den Vollzug des Bundesrechts über die Hilfe an Opfer von Straftaten sicher. Es bestimmt die zuständigen Stellen und Behörden und regelt das anwendbare Verfahren.

II. Beratungsstellen

§ 2 Angebot

¹ Der Regierungsrat bezeichnet eine oder mehrere fachlich selbständige Beratungsstellen gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) vom 23. März 2007. Er koordiniert das Angebot und regelt das Nähere.

² Er kann die Aufgaben der Beratungsstellen kantonalen Dienststellen oder privaten oder öffentlich-rechtlichen Institutionen übertragen. Er kann ihnen Leistungsaufträge erteilen und mit ihnen Verwaltungsvereinbarungen abschliessen.

³ Überträgt er Aufgaben der Beratungsstellen privaten oder öffentlich-rechtlichen Institutionen, legt er die Beiträge an diese in eigener Kompetenz endgültig fest.

§ 3 *Aufgaben*

¹ Die Beratungsstellen beraten Opfer und ihre Angehörigen und unterstützen sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte. Sie leisten und vermitteln Soforthilfe und längerfristige Hilfe gemäss den Artikeln 13 ff. des Opferhilfegesetzes.

² Sie informieren über die Opferhilfe.

§ 4 *Aufsicht*

¹ Die Beratungsstellen unterstehen der Aufsicht des Gesundheits- und Sozialdepartementes. Dieses kann Richtlinien erlassen, insbesondere zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs und zur Qualitätssicherung.

² Die Beratungsstellen stellen dem Gesundheits- und Sozialdepartement alle Daten zur Verfügung, die für die Planung des Angebots und die Aufsichtstätigkeit erforderlich sind.

III. Vermittelte Leistungen

§ 5 *Soforthilfe Dritter*

¹ Die Beratungsstellen können Soforthilfe Dritter gemäss Artikel 13 Absatz 3 des Opferhilfegesetzes vermitteln und deren Kosten übernehmen.

² Auf Begehren der Opfer oder ihrer Angehörigen erlassen die Beratungsstellen Verfügungen betreffend die Soforthilfe Dritter.

³ Überträgt der Regierungsrat Aufgaben der Beratungsstellen privaten oder öffentlich-rechtlichen Institutionen, so kann er durch Verordnung festlegen, bis zu welchem Maximalbetrag die beauftragte Stelle Soforthilfe Dritter vermitteln und deren Kosten übernehmen darf. Bei höheren Beträgen entscheidet die Dienststelle Soziales und Gesellschaft.

§ 6 *Längerfristige Hilfe Dritter*

Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft entscheidet über den Kostenbeitrag des Kantons an die längerfristige Hilfe Dritter im Sinn von Artikel 16 des Opferhilfegesetzes. Sie erlässt auf Gesuch des Opfers oder seiner Angehörigen hin eine Verfügung.

IV. Entschädigung und Genugtuung

§ 7 Zuständigkeit

Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft entscheidet über

- a. Gesuche um Entschädigung im Sinn der Artikel 19 und 20 des Opferhilfegesetzes,
- b. Gesuche um Entschädigungsvorschuss im Sinn von Artikel 21 des Opferhilfegesetzes,
- c. Gesuche um Genugtuung im Sinn der Artikel 22 und 23 des Opferhilfegesetzes,
- d. Rückerstattungen von Vorschüssen.

§ 8 Rückerstattung des Vorschusses

¹ Wird das Entschädigungsgesuch abgewiesen, hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem Kanton den Vorschuss insoweit zurückzuerstatten, als es ihm oder ihr zumutbar ist.

² Der Anspruch auf Rückerstattung des Vorschusses erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit Kenntnis vom Eintritt der Rechtskraft eines abweisenden Entscheids über ein Entschädigungsgesuch geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nach der Gewährung des Vorschusses.

V. Kostenregelung

§ 9 Kostentragung

Soweit sie nicht von anderen Kostenpflichtigen zu decken sind, trägt der Kanton die Kosten der Opferhilfe, namentlich

- a. die Kosten für die Leistungen der Beratungsstellen und für die Soforthilfe Dritter,
- b. die von der Dienststelle Soziales und Gesellschaft festgesetzten Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter,
- c. die Kosten der Entschädigungen, der Entschädigungsvorschüsse und für Genugtuungsleistungen.

§ 10 Regress

¹ Hat der Kanton gestützt auf das Opferhilfegesetz finanzielle Leistungen erbracht, macht die Dienststelle Soziales und Gesellschaft gestützt auf Artikel 7 des Opferhilfegesetzes die Ansprüche gegenüber dem Täter oder der Täterin und weiteren Haftpflichtigen geltend.

² Der Kanton verzichtet auf die Geltendmachung der Ansprüche, sofern eine der Voraussetzungen nach Artikel 7 Absatz 3 des Opferhilfegesetzes erfüllt ist.

VI. Verfahren

§ 11 Rechtsmittel

¹ Entscheide der Beratungsstellen sowie der Dienststelle Soziales und Gesellschaft nach den §§ 5, 6 und 7 können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

² Das Verwaltungsgericht prüft auch das Ermessen.

§ 12 Anwendbares Recht

Auf das Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 anzuwenden, soweit das Opferhilferecht des Bundes und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen.

§ 13 Akteneinsicht

Soweit der Dienststelle Soziales und Gesellschaft nach § 7 Entscheidungskompetenz zukommt, ist sie befugt, die Akten von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten einzusehen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 14 Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972,
- Gesetz über die Strafprozeßordnung vom 3. Juni 1957.

§ 15 Aufhebung eines Erlasses

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz, EGOHG) vom 22. März 1993 wird aufgehoben.

§ 16 Hängige Verfahren

Für Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, gelten die bisherigen Bestimmungen.

§ 17 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am _____ in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit dem Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz des Bundes

a. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40)

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 wird wie folgt geändert:

§ 204 Absatz 3

³ Die Anwaltskosten gehen, soweit keine Gegenpartei dafür aufkommt, zulasten der Gerichtskasse. Wenn die Partei später dazu imstande ist, hat sie der Gerichtskasse dafür Ersatz zu leisten. Ausgenommen sind das Opfer und seine Angehörigen gemäss Artikel 30 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) vom 23. März 2007.

b. Gesetz über die Strafprozessordnung (SRL Nr. 305)

Das Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957 wird wie folgt geändert:

§ 49bis Information über die Opferhilfe und Meldung

¹ Die Polizei informiert das Opfer und die Angehörigen bei deren erster Einvernahme gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) vom 23. März 2007.

² Sie meldet Name und Adresse des Opfers und der Angehörigen einer Beratungsstelle, sofern diese damit einverstanden sind.

§ 59 Absatz 3

³ Der Privatkläger kann gegen den Entscheid beim Staatsanwalt Rekurs einlegen. Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Regelungen, insbesondere nach dem Opferhilfegesetz, welche den Kreis der weiterzugsberechtigten Personen weiter fassen.

§ 137 Absatz 2

² Vorbehalten bleiben weitergehende bundesrechtliche Vorschriften, insbesondere nach dem Opferhilfegesetz, welche den Weiterzug regeln.

§ 215 Absatz 3

³ Vorbehalten bleiben die Ausschlussgründe gemäss den Art. 34 Abs. 3 und 35 Unterabs. e des Opferhilfegesetzes.